OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652702/17/JP/GJ

Datum:
Linz, 6. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 2. Dezember 2022, GZ: 2022-0.803.952, betreffend die Anrechnung von Upstream Emissions-Reduktionen gemäß § 19b Abs. 6 KVO 2012

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem Schriftsatz vom 10. Juni 2022 beantragte die B__ (in der Folge: Bf) die Anrechnung von Upstream Emissions-Reduktionen (in der Folge: C__), welche durch den Kaufvertrag vom 25. Mai 2022 von der D__ (in der Folge: D__) erworben wurden. Die kaufgegenständlichen C__ wurden aus einem Projekt der D__ abgeleitet, dem am 2. Dezember 2021 gemäß § 19b Abs. 2 der Kraftstoffverordnung 2012, BGBl. II Nr. 259/2014 idF BGBl. II Nr. 630/2020, die schriftliche Zustimmung durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in der Folge: belangte Behörde [bB]) im Wege der E__ (in der Folge: E__) erteilt wurde. Die erworbenen C__ sollten auf die nach § 7 KVO bestehenden Verpflichtungen der Bf gemäß § 19b Abs. 5 KVO angerechnet werden, weshalb der betreffende Antrag iSd § 19b Abs. 6 KVO bei der E__ eingereicht wurde. Bei Prüfung dieses Antrags erhob die E__ Bedenken hinsichtlich möglicher Verletzungen sanktionsrechtlicher Bestimmungen, woraufhin ein umfassendes Prüfungsverfahren eingeleitet wurde.

I.2. Mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. Dezember 2022 (GZ: 2022-0.803.952) wurde der Antrag der Bf auf Anrechnung der C__ gemäß § 19b Abs. 6 KVO abgelehnt. Begründend wurde ausgeführt, dass es sich bei dem C__-Kaufvertrag um ein verbotenes Geschäft iSd Art. 5aa Abs. 1 der Verordnung (EU) 833/2014 handle. Da die Anerkennung der Anrechnung eine Bedingung für den Modus dieses Rechtsgeschäftes darstelle und die bB folglich in die Vertragserfüllung involviert sei, habe sie das sanktionsrechtliche Verbot des Vertragsabschlusses bzw. der Vertragserfüllung zu beachten. Der Begriff des „Geschäfts" sei weit auszulegen und erfasse jegliche Verschaffung eines wirtschaftlichen Vorteils auch außerhalb von Vertragsverhältnissen; daher könne auch die Anrechnung selbst (bzw. die Anerkennung derselben) als (mittelbares) Geschäft iSd Art. 5aa Abs. 1 der Verordnung (EU) 833/2014 angesehen werden.

I.3. Mit Schriftsatz vom 29. Dezember 2022 erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Dabei wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass keine Gründe für eine Ablehnung des Antrags bestünden. So wurde angeführt, dass die D__ keine juristische Person sei, die in der Liste der sanktionierten Personen nach Anhang XIX der Verordnung (EU) 833/2014 enthalten ist. Zudem habe die bB in ihrer rechtlichen Beurteilung verkannt, dass die in Art. 5aa Abs. 1 lit. a – c genannten Sachverhalte einander ausschließen. Folglich beantragte die Bf den Bescheid der belangten Behörde ersatzlos zu beheben sowie der E__ mitzuteilen, dass keine Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit des Antrags auf Anrechnung der C__ bestünden.

I.4. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Februar 2023 (GZ: W177 2266270-1/3E) wurde die Beschwerde gemäß § 28 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass nach den Materialien zur Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auch dann abzulehnen sei, wenn in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, (ausnahmsweise) eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen ist (verweisend auf RV 1618 BlgNR 24. GP 15). Die auf Grundlage der §§ 11 Abs. 3 iVm 26a Abs. 2 lit. c und Abs. 3a KFG 1967 erlassene Kraftstoffverordnung bilde eine Angelegenheit des Kraftfahrwesens iSd Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist. Da diese Angelegenheit aber nicht in der Aufzählung des Art. 102 Abs. 2 B-VG enthalten ist, sei eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts von vornherein auszuschließen.

I.5. In weiterer Folge wurde der Verfahrensakt mit Schreiben vom 22. Februar 2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: das Landesverwaltungsgericht) zur Entscheidung vorgelegt. Mit Schriftsatz vom 25. Juli 2023, GZ: LVwG-652702/4/JP/GJ, äußerte das Landesverwaltungsgericht Bedenken hinsichtlich der Gesetzeskonformität der §§ 2 Z 24, 8 Abs. 9, 19a Abs. 5, 19b, 20 Abs. 2 Z 7 und 21 Z 5 sowie Anhang Xa Teil A und E der Kraftstoffverordnung 2012, „BGBl. II Nr. 86/2018 idF BGBl. II Nr. 452/2022". Das Landesverwaltungsgericht führte darin zusammengefasst aus, dass die §§ 26a Abs. 2 lit. c iVm 11 Abs. 3 KFG 1967 den Verordnungsgeber nur dazu ermächtigen würden, den höchstzulässigen Gehalt von Kraftstoffbestandteilen zu normieren. Die Bestimmungen könnten daher nicht als Ermächtigung zur Etablierung klimapolitischer Anreize durch Verordnung verstanden werden. § 11 Abs. 3 KFG 1967 erfasse nur die Festlegung bestimmter Werte und Methoden, um diese Grenzwerte zu errechnen und auch die notwendigen Verfahren, um feststellen zu können, ob diese Grenzwerte eingehalten worden seien. Der Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers umfasse jedoch nicht die Regelung eines „umweltrechtlichen Zertifikatenhandels". Auch die Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben ändere nichts daran, dass der Verordnungsgeber die Grenzen der gesetzlichen Grundlage iSd Art. 18 Abs. 2 B-VG zu beachten habe. Der Anwendungsbereich des § 11 Abs. 3 KFG 1967 sei zudem auf im Inland feilgebotene Kraftstoffe beschränkt, während § 19b Abs. 1 KVO 2012 bestimme, dass C__ aus Projekten gewonnen werden könnten, „die in einem beliebigen Land bei Förderstellen von fossilen Rohstoffen bzw. im Upstream Bereich generiert" würden. Wenn § 26a Abs. 2 lit. c KFG 1967 den Verordnungsgeber beauftrage, Grenzwerte für im Inland feilgebotene Kraftstoffe festzulegen, wirke es befremdlich, dass eine derartige Ermächtigung auch die Möglichkeit miteinschließe, bei der Erfassung von Pflichten nach § 7 KVO 2012 auch vorgelagerte Treibhausgasreduktionen zu berücksichtigen, die durch Projekte aus beliebigen Ländern generiert würden.

I.6. Mit Beschluss vom 4. März 2024 hat der Verfassungsgerichtshof zu GZ: V320/2023-7, V334/2023-7, die Anträge zurückgewiesen und dabei angeführt, dass aufgrund der Zeitraumbezogenheit der Anrechnung von C__ für das Jahr 2021, die KVO idF BGBl. II Nr. 630/2020 anzuwenden ist. Im darauffolgenden (diesen Ausführungen entsprechenden) Normprüfungsantrag vom 5. Juni 2024 äußerte das Landesverwaltungsgericht im Hauptantrag erneute Bedenken betreffend der §§ 2 Z 20, 19a Abs. 5, 19b, 20 Abs. 2 Z 7 und 21 Z 5 sowie Anhang Xa Teil A und E Kraftstoffverordnung 2012, BGBl. II 398/2012 idF BGBl. II 630/2020.

I.7. Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2024 wurde der Normprüfungsantrag mit der Begründung abgewiesen, dass die angeführten Bedenken nicht geteilt würden. So enthalte § 11 Abs. 3 Z 2 KFG iVm § 26a Abs. 2 lit. c KFG die gesetzliche Verpflichtung, Kraftstoffbestandteile, die bei ihrer Verbrennung die Bildung von Treibhausgasen begünstigt, zu minimieren. Zudem gehe auch die Möglichkeit der Anrechnung an sich auf die Vorgaben der Berechnungsverfahrensrichtlinie zurück, welche insoweit vor dem Hintergrund des Regelungsgegenstands der Ermächtigung des § 26a Abs. 3b KFG zugeordnet werden können. Die gesetzliche Ermächtigung des § 26a Abs. 3b KFG 1967 (iVm §§ 26a Abs. 2 lit. c iVm 11 Abs. 3 Z 2 KFG) umfasse damit auch die Befugnis der verordnungserlassenden Behörde zu entscheiden, ob bei der Berechnung der Kraftstoff-Treibhausgasintensität von der unionsrechtlich eingeräumten Möglichkeit C__ zu berücksichtigen, Gebrauch gemacht wird. Auch kompetenz- und gleichheitsrechtliche Bedenken wurden vom VfGH im Ergebnis nicht geteilt.

I.8. Mit Schreiben vom 25. März 2025 wurde der nunmehrigen Rechtsnachfolgerin der Beschwerdeführerin, der A__, die bis zu diesem Zeitpunkt vom laufenden Beschwerdeverfahren in Unkenntnis war, vorerst der verfahrensgegenständliche Bescheid der belangten Behörde sowie die diesbezügliche Beschwerde übermittelt. Am 16. April 2025 wurde der A__ die Möglichkeit zur Akteneinsicht eingeräumt und eine angemessene Frist zur Stellungnahme gesetzt. Vor Ablauf der Frist wurde keine Stellungnahme abgegeben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt, insbesondere in die beiliegenden Jahresabschlussberichte, Lageberichte, Beilagen zum Antrag, Unterlagen über die C__-Verifizierung, dem Vertrag zwischen D__ und F__ und sämtliche beiliegenden Stellungnahmen und Schriftstücke.

Aus dem Verwaltungsakt ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche und unbestrittene Sachverhalt zur Gänze. Da bereits aufgrund dieser Aktenlage feststeht, dass sich die Beurteilung der Rechtskonformität der Abweisung allein auf

die Frage der Anwendbarkeit einschlägiger sanktionsrechtlicher Bestimmungen beschränkt und insofern auszuschließen ist, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine solche wurde von keiner Partei beantragt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

2.1. Die B__ war als österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Handelsgewerbe mit Motorkraftstoffen tätig. In Ansehung der damit verbundenen gesetzlichen Pflicht zur Einsparung der CO_2-Emissionen, beantragte sie am 10. Juni 2022 die Anrechnung von Upstream Emissions-Reduktionen (im Folgenden C__). Mit 1. Jänner 2023 wurde der Firmenname von B__ auf G__ geändert (Lagebericht 12. Oktober 2023). Auch der Wortlaut des Gesellschaftsvertrags in der Fassung vom 14. Dezember 2022 (GZ: 22373 N/a) legt in § 1 den Firmenwortlaut als „G__" fest. Mit Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 17. August 2023 spaltete die G__ als übertragende Gesellschaft ihren Geschäftsanteil an der H__, der I__, der J__ und ihren Geschäftsanteil an der K__ auf die L__ als übernehmende Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ab [Protokoll der Generalversammlung – Spaltungs- und Übernahmsvertrag]. Im Firmenbuchauszug vom 2. Jänner 2024 wird darauf verwiesen, dass die M__ ihren Geschäftsanteil an die Firma „A__" mit Wirkung zum 2. Jänner 2024 verkauft und abgetreten hat. Im Protokoll der Generalversammlung vom 8. März 2024, in welchem auch die Neufassung des Gesellschaftsvertrags dokumentiert wird, wird explizit festgehalten, dass diese polnische Aktiengesellschaft das Alleineigentum an der G__ hält; nach der angeführten Fassung des Gesellschaftsvertrags firmiert die Gesellschaft unter dem Namen „A__" an der Firmenadresse ihrer Rechtsvorgängerin (N-Straße). Der Unternehmens-gegenstand umfasst Marketingaktivitäten für den Vertrieb von Kraftstoffen und Waren aller Art, insbesondere für Tankstellen; darüber hinaus die Herstellung, Verarbeitung und Nutzung, Handel und Vertrieb von Mineralöl und seinen Derivaten, Benzolen und deren Derivaten sowie von Kraftstoffen und petrochemischen Produkten aller Art.

Die A__ (im Folgenden: Bf) ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Handelsgewerbe mit Motorenkraftstoffen tätig ist. Als Rechtsnachfolgerin der B__ nahm die A__ (nunmehr im Folgenden: Bf) Akteneinsicht in den gesamten Verfahrensakt und gab dazu keine Stellungnahme ab.

2.2. Die antragsgegenständlichen C__ wurden aus einem Projekt, konkret dem „O__" abgeleitet [Vertrag zwischen D__ und F__; P__]. Das Projekt wurde auf einem Gasfeld in der Nähe von Q__ unter der Leitung der F__ – R__ als

Projektträger und der D__ (vor dem 14. Mai 2022 „S__“) als Projektentwickler durchgeführt. Der diesbezügliche Verifizierungsbericht der P__ (Akkreditierungsnummer: aaa) wurde am 25. Mai 2022 ausgestellt. Für den aus dem Bericht folgenden vierten Überwachungszeitraum vom 1. April 2021 bis 31. August 2021 wurde eine Charge von C__ identifiziert, die mit 23.367 Tonnen CO_2 korrespondieren. Im Bericht wird die Rechtsvorgängerin der Bf als Eigentümerin dieser C__-Charge ausgewiesen [P__].

2.3. Die C__ wurden am 25. Mai 2022 im Wege eines entgeltlichen, zivilrechtlichen Vertrags über den Kauf von C__ von der D__ (im Folgenden: D__) erworben. Unter Punkt 3.4. dieses Kaufvertrags wurde festgehalten, dass die vereinbarte Übertragung der C__ als abgeschlossen anzusehen ist, wenn und soweit die verifizierten C__ vollständig behördlich anerkannt wurden; die Zahlung der geschuldeten Kaufsumme wurde mit dem Eintritt der vollständigen Übertragung unter Punkt 5.2. bedungen [Purchase Agreement].

2.4. Die D__ ist eine nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich. Vor der Errichtungserklärung am 11. Mai 2022 ging diese Gesellschaft unter dem Firmennamen „S__“ ihren Geschäften nach [Protokoll der Generalversammlung vom 11. Mai 2022]. Bis zum 1. Dezember 2021 war die F__ Alleineigentümerin der D__. Mit Notariatsakt vom 1. Dezember 2021 hat die F__ ihren Geschäftsanteil sodann (im Wege eines Sacheinlagevertrags) zur Gänze an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung – konkret die T__ abgetreten [Firmenbuchauszug vom 16. Dezember 2021]. Auch zum Bilanzstichtag für den Jahresabschluss 2022 war die D__ eine 100%ige Tochtergesellschaft der T__ und somit mit ihrer Gesellschafterin sowie deren verbundene Unternehmen in einem Konzernverhältnis [Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022]. Die U__ stand wiederum zum Stichtag 2. November 2021 im Alleineigentum der F__ [Stellungnahme der Finanzprokuratur]. Auch die Rechtsvertretung der D__ räumt ein, dass diese indirekt im Alleineigentum von der F__ steht [PHH-Schreiben vom 19. Oktober 2022].

2.5. Im Vorfeld des Erwerbs der C__ bestand zwischen der F__ und der D__ ein Handelsvertretervertragsverhältnis. Diesem am 15. Dezember 2020 geschlossenen Vertrag lag das oben genannte Projekt (O__) zugrunde. Darin wurde die D__ als exklusive Antragstellerin für die Verifizierung, Registrierung und Distribution von „carbon credits“ (sprich von jenen positiven Umwelteinflüssen, die aus dem Projekt stammen) anerkannt [Agreement – Punkt Vertrag 1.1.1.]. Die F__ erteilte die Zustimmung für die Registrierung der aus dem Projekt gewonnenen positiven Umwelteinflüsse in Form von C__ und erkannte insoweit die D__ als einzigen Besitzer jener C__ an, die auf Basis der beschriebenen Umwelteinflüsse verifiziert und registriert wurden. Durch diese Exklusivität entschlug sich die F__ sämtlicher Rechte vergleichbare positive Umwelteinflüsse

(carbon credits) im eigenen Namen oder im Namen Dritter zu registrieren [Agreement - Punkt 1.2.5].

Das Vertragsverhältnis zwischen F__ und der D__ wurde mit dem Auflösungsvertrag vom 29. April 2022 beendet [Termination Agreement]. Darin wurde festgehalten, dass die D__ verpflichtet ist hinsichtlich des Verkaufs der C__ im April 2022 an die F__ bis spätestens 6. Mai 2022 Kompensation (in der nach dem Zusatzvertrag für April vereinbarten Höhe) zu leisten.

2.6. Der Geschäftszweck der D__ besteht in ihrer Rolle als Handelsvertreterin zur Förderung und Vermarktung des Exports von Rohöl und Ölprodukten an ausländische Geschäftspartner für die F__. Schon mit dem Protokoll zur Generalversammlung am 11. Juni 2007 wurde der Firmenname von V__ auf F__ geändert [Protokoll zur Generalversammlung vom 11. Juni 2007] (der russische Ölkonzern V__ wurde mit Mai 2006 in F__ umbenannt). Im Anhang zum Jahresabschluss 2022 wird festgehalten, dass zwischen der D__ und der F__ ein Handelsvertretervertrag für den Verkauf von Rohöl und Ölprodukten an Endkunden im Auftrag und auf Rechnung der F__ bestand. Die D__ erhält in diesem Zusammenhang eine Rückvergütung der damit verbundenen betrieblichen Aufwände sowie eine Provision für ihre unterstützende Verkaufsleistung von der Konzernmuttergesellschaft. Es wird darin explizit festgehalten, dass das Preisrisiko im Wesentlichen von der Konzernmuttergesellschaft getragen wird.

2.7. Die D__ war zu jeder Zeit ungeachtet ihres Firmenwortlautes organisatorisch und wirtschaftlich in den Wertschöpfungskreislauf des F__ eingebunden. Die Auflösung der Handelsvertretervertragsbeziehung vermag daran nichts zu ändern. Geschäftszweck der D__ war bis zum Schluss Bewerbung und Veräußerung von Produkten des F__. Ohne Aussicht auf neue Handelsvertretervertragsbeziehungen mit der unter Sanktion stehenden F__ Neft wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 25. April 2024 die erfolgreiche Beendigung der Liquidation der D__ bestätigt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt. Grundsätzlich kommt alles als Beweismittel in Betracht, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts geeignet ist. Für die Beurteilung der sanktionsrechtlichen Relevanz der Anrechnung, bedurfte es der Feststellungen zur Form und Eigentümerstruktur der D__ vor und nach Etablierung der einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen. Diese korrespondierenden Feststellungen ergeben sich aus den im Firmenbuch abrufbaren Gesellschafterbeschlüssen, Errichtungserklärungen, Anträgen, Protokollen zur Generalversammlung, Jahresabschlüssen und Lageberichten. Es bestehen keine Gründe, an der Echtheit und dem Wahrheitsgehalt dieser Unterlagen Zweifel zu hegen.

Neben dem C__-Kaufvertrag zwischen der Bf und der D__ wurden auch der Exklusivvertrag zwischen der D__ und der F__ sowie der darauffolgende Auflösungsvertrag eingesehen. Bei umfassender Würdigung muss davon ausgegangen werden, dass die D__ auch nach Auflösung der Handelsvertreterbeziehung zur F__ einen inhärenten Teil der Konzernstruktur bildete. Ihr Wirken war nach den Lageberichten stets darauf ausgelegt, die Produkte der F__ an Dritte zu vermitteln.

III. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Qualität von Kraftstoffen und die nachhaltige Verwendung von Biokraftstoffen (Kraftstoffverordnung 2012), BGBl. II Nr. 398/2012 idF BGBl. II Nr. 630/2020 lauten wie folgt:

Begriffsbestimmungen

§ 2. Für diese Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

[…] Z 20 „Upstream-Emissionen" sind sämtliche Treibhausgasemissionen, die entstanden sind, bevor der Rohstoff in eine Raffinerie oder Verarbeitungsanlage gelangte, in der der in Anhang Xa D genannte Kraftstoff hergestellt wurde; […]

Berechnung der Treibhausgasintensität der Kraftstoffe und Energieträger eines Meldeverpflichteten

§ 19a. […] (5) Die Upstream-Emissions-Reduktionen (C__) werden entsprechend den Anforderungen des § 19b ermittelt.

Upstream Emissions-Reduktionen

§ 19b. (1) Upstream Emissions-Reduktionen aus Projekten gemäß § 2 Z 20, die in einem beliebigen Land bei Förderstellen von fossilen Rohstoffen bzw. im Upstream Bereich generiert wurden, können von einem nach § 7 Verpflichteten auf die Treibhausgasintensität eines beliebigen Kraftstoffes angerechnet werden. Die Anrechnung von Upstream Emissions-Reduktionen auf die Ziele gemäß § 7 kann erfolgen, wenn

1. die Upstream Emissions-Reduktionen nur auf den die Upstream-Emissionen betreffenden Teil der durchschnittlichen Standardwerte für Ottokraftstoff, Diesel, komprimiertes Erdgas (CNG, LNG) oder Flüssiggas (LPG) angewendet werden. Die Obergrenzen für die Anrechnung sind gemäß
Anhang Xa Teil E zu berechnen und einzuhalten;
2. sie mit Projekten in Verbindung stehen, aus denen die ersten Emissions-Reduktionen nachweislich nach dem 1. Januar 2011 generiert wurden und nachweislich im jeweiligen Verpflichtungsjahr erbracht wurden.
3. a) ein in Österreich positiv beurteilter Projektantrag entsprechend Abs. 2 vorliegt, die Abschätzung und Validierung der Upstream Emissions-Reduktionen im Rahmen dieses Projekts gemäß Abs. 3 durchgeführt wurden und ein positiv beurteilter Anrechnungsantrag gemäß Abs. 5 vorliegt oder

b) ein Nachweis für Reduktionen aus Upstream Emissionen für das jeweilige Verpflichtungsjahr aus Systemen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorliegt. Dieser Nachweis ist nach Prüfung durch die E__ von dieser anzuerkennen, wenn dieser Nachweis durch die von der Behörde benannten Stelle, die in diesem Mitgliedstaat für die Nachweisführung zuständig ist, anerkannt ist oder"

„c) wenn Upstream Emissions-Reduktionen aus Projekten stammen, deren zertifizierte Emissionsreduktionen in einem Register entsprechend § 43 des Emissionszertifikategesetzes 2011 – EZG 2011, BGBl. I Nr. 118/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2015, registriert sind; oder gemäß § 47 Umweltförderungsgesetz – X__, BGBl. I Nr. 185/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 114/2020, registriert sind oder deren Löschung im CDM-Register in Form einer vom CDM-Register ausgestellten Löschungsurkunde nachgewiesen wurde. Die Löschungsurkunde muss zumindest folgende Informationen enthalten:

–aa) Name der betroffenen Minderungsverpflichteten oder des betroffenen Minderungsverpflichteten gemäß § 2 Z 34 iVm § 7

bb) Angabe, dass der Grund für die Löschung die Erzeugung von Upstream Emissions-Reduktionen in Österreich ist;

4. im Land, in dem die entsprechenden Projekte zur Reduktion von Upstream Emissionen durchgeführt werden, diese nicht in Folge von rechtlich bindenden Vorschriften des jeweiligen Landes durchgeführt werden oder wenn Vorschriften, die die Umsetzung betreffen, im betreffenden Land nicht durchgesetzt werden können;

5. für die Anrechnung von Upstream Emissions-Reduktionen ein Anrechnungsantrag gemäß Abs. 5 an die E__ gerichtet wurde.

6. Die E__ hat eine Liste der in Österreich anerkannten Systeme und Nachweise für Reduktionen aus Upstream Emissionen aus anderen Mitgliedstaaten zu veröffentlichen.

(2) Der Antrag für ein in Österreich anzuerkennendes Projekt zur Reduktion von Upstream Emissionen muss den folgenden Bedingungen entsprechen: […]

(3) Upstream Emissions-Reduktionen (C__) im Rahmen eines Projekts, das in Österreich entsprechend eines Antrags gemäß Abs. 2 anerkannt werden soll, müssen nach den folgenden Bestimmungen abgeschätzt, validiert und verifiziert werden: […]

(4) Die Anrechnung von zertifizierten Emissionsreduktionen gemäß Abs. 1 Z 3c als Upstream Emissions-Reduktionen ist möglich, sofern eine Bestätigung der E__ vorliegt, dass

1. die zertifizierten Emissionsreduktionen aus Projekten oder Projektteilen im Sinn des § 2 Z 20 stammen und der als Nachweis notwendige Monitoring-Report sich auf das Jahr 2020 bezieht;

2. die erforderlichen Daten an die E__ übermittelt wurden, die eine eindeutige Identifikation des Projekts und der daraus resultierenden Emissionsreduktionen im Sinn des § 2 Z 20 ermöglichen;

3. die zertifizierten Emissionsreduktionen in den Registern gemäß § 43 EZG 2011 oder § 47 UFG durch die E__ gelöscht wurden oder die im CDM-Register gelöschten zertifizierten Emissions-Reduktionen (CER) in Form einer vom CDM-Register ausgestellten Löschungsurkunde nachgewiesen wurden. Die Löschungsurkunde muss zumindest folgende Informationen enthalten: […]

4. die zertifizierten Emissionsreduktionen aus Projekttätigkeiten nicht durch eine Maßnahme nach Artikel 11a Abs. 9 der Richtlinie 2003/87/EG von der Anrechnung auf einen europäischen Emissionshandel ausgeschlossen sind.

(5) Ein Antrag hinsichtlich der Anrechnung von Upstream Emissions-Reduktionen auf das Ziel gemäß § 7 muss unter Einhaltung der folgenden Bedingungen durch einen Verpflichteten bzw. durch eine Gruppe von Verpflichteten gemäß § 7 oder im Falle der Übertragung der Erfüllung von Verpflichtungen des § 7 auf Dritte gemäß § 7a durch Dritte gestellt werden. Die zu verwendenden Muster sind von der E__ zu veröffentlichen. Der Antrag ist ab 1. Jänner 2020 bis spätestens 15. Oktober des dem Verpflichtungsjahr folgenden Jahres in elektronischer Form an die E__ zu richten und hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name und Anschrift des Antragstellers;
2. Name und Anschrift der vom Projektträger beauftragten Verifizierungsstelle und die Kopie der entsprechenden Akkreditierungsurkunde gemäß § 19b Abs. 3 Z 4;
3. die Menge der Upstream Emissions- Reduktionen, die auf die Ziele gemäß § 7 angerechnet werden sollen;
4. im Falle eines in Österreich anerkannten Projekts zur Reduktion der Upstream Emissionen die Projektnummer des zugrunde liegenden Projekts gemäß Abs. 2 Z 3 und die entsprechenden Verifizierungsberichte;
5. im Falle eines Nachweises gemäß Abs. 1 Z 3b und c die entsprechenden Unterlagen, die eine nachvollziehbare überprüfbare Dokumentation der Nachweise ermöglichen;
6. eine Erklärung des Antragstellers, dass die anrechenbaren Upstream Emissions-Reduktionen nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union geltend gemacht wurde oder eine Geltendmachung beabsichtigt wird."
(6) Die Anträge sind durch die E__ zu prüfen, wobei im Falle von Unklarheiten und unzureichenden Angaben entsprechende Nachforderungen an die Antragsteller durch die E__ gestellt werden können. Im Falle eines positiv beurteilten Antrages hat die E__ die entsprechenden Upstream Emissions-Reduktionen auf die Ziele nach § 7 anzurechnen, den mit einer eindeutigen Nummer versehenen Antrag zu veröffentlichen und die zur Identifikation der angerechneten Upstream Emissions-Reduktionen notwendigen Daten unverzüglich an die für die Anrechnung von Upstream Emissions-Reduktionen zuständige Behörde der anderen Mitgliedstaaten zu senden. Werden die Voraussetzungen für den Antrag nach Prüfung durch die E__ nicht erfüllt, ist der Antrag per Bescheid durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie abzulehnen.

Die maßgebliche Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, welche durch die Verordnung (EU) 2022/428 eingefügt wurde, lautet wie folgt:

Artikel 5aa

(1) Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar Geschäfte zu tätigen mit
a) einer in Russland niedergelassenen in Anhang XIX aufgeführten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befindet oder bei der Russland und seine Regierung oder Zentralbank das Recht auf Gewinnbeteiligung hat oder Russland und seine Regierung oder Zentralbank andere wesentliche wirtschaftliche Beziehungen unterhält,
b) einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die außerhalb der Union niedergelassen ist und deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der in Anhang XIX aufgeführten Organisationen gehalten werden, oder

c) einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b aufgeführten Organisationen handelt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 28 VwGVG bildet den zentralen Anknüpfungspunkt für die Frage der verwaltungsgerichtlichen Kognitionsbefugnis. Der daraus abzuleitende Sachbegriff umfasst jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der belangten Behörde gebildet hat, mithin jene Angelegenheit, die von der Verwaltungsbehörde entschieden wurde (vgl *Leeb* in Hengstschläger/Leeb, AVG § 28 VwGVG [Stand 15. Februar 2017, rdb.at] Rz 36 mwN). Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid wurde der Antrag des Bf auf Anrechnung von Upstream Emissions-Reduktionen (im Folgenden: C__) vom 10. Juni 2022 abgewiesen.

Im Vorfeld der Antragstellung beantragte die D__ am 2. Dezember 2021 (vor Beginn des Überfalls auf die Ukraine am 24. Februar 2022) ein Projekt zur grundsätzlichen Anerkennung der Reduktion von Upstream Emissionen iSd § 19b Abs. 2 KVO, welches von der bB genehmigt wurde. Die daraus abgeleiteten C__ wurden neben der Bf von vier weiteren österreichischen Unternehmen gekauft, die sodann die Anrechnung derselben auf ihre aus § 7 KVO folgende Pflicht iSd § 19b Abs. 1 iVm Abs. 5 KVO beantragten. Nachdem infolge der Antragstellung am 10. Juni 2022 durch Erbringung aller notwendigen Unterlagen (gemäß § 19b Abs. 6 KVO) die Prüfung durch die E__ am 22. August 2022 abgeschlossen werden konnte, wurde (wie aus dem Akt beiliegenden Mailverlauf zwischen der E__ und der bB folgt) explizit festgehalten, dass die Prüfung des verfahrensgegenständlichen Antrags (AT-0011-21) grundsätzlich positiv beantwortet werden konnte [Mail vom 20. Oktober 2022]. Jene Bedenken, die letztlich zur Abweisung des verfahrensgegenständlichen Antrags führten, sind mithin allein auf sanktionsrechtliche Bedenken zurückzuführen. Insoweit lässt sich der äußere Rahmen verwaltungsgerichtlicher Kognitionsbefugnis auf drei wesentliche Rechtsfragen reduzieren: die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes zur Behandlung der Beschwerde (hinsichtlich des bundesverwaltungsgerichtlichen Zurückweisungsbeschlusses), die Zeitraumbezogenheit der einschlägigen Bestimmungen (hinsichtlich des verfassungsgerichtlichen Prüfungsverfahrens) und die Sanktionsrelevanz der C__-Anrechnung (mithin die Begründetheit der Ablehnung).

IV.1. Zur landesverwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit

Gestützt auf § 26a KFG erfasst die KVO Angelegenheiten des Kraftfahrwesens, die iSd Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes zuzuordnen sind. Art. 131 B-VG teilt die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte nach dem Model einer generalklauselartigen Zuständigkeit der Landesver-

waltungsgerichte mit taxativen Ausnahmen für das Bundesverwaltungsgericht auf. So bestimmt Art. 131 Abs. 2 S 1 B-VG explizit eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes nur wenn eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird. Nach den Materialien zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 knüpft Art. 131 B-VG daran an, ob die Angelegenheit in Art. 102 Abs. 2 B-VG genannt ist oder sich die Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung aus anderen Bestimmungen ergibt, weshalb eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes selbst dann besteht, wenn die Vollziehung durch Bundesbehörden erfolgt, die gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG mit Zustimmung der Länder für andere als die im Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten eingerichtet wurden (ErlRV 1618 BlgNR 24. GP 15).
Mangels Anführung in Art. 102 Abs. 2 B-VG war nach Art. 131 Abs. 1 B-VG von der Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte und in Ansehung der Wertungen des § 3 VwGVG von der örtlichen Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auszugehen.

1.1. Zur Person der Beschwerdeführerin

Durch die Abspaltung ging das Vermögen der G__ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die L__ über und wurde in weiterer Folge im Wege des Verkaufs (Asset-Deal) an eine polnische Aktiengesellschaft übertragen. Durch diesen Anteilskauf kam es wiederum zu einer Gesamtrechtsnachfolge, weshalb zu beurteilen ist, inwiefern die jüngst etablierte „A__" in die verfahrensrechtliche Stellung der Bf und allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten eintritt. In Ermangelung spezifischer Sonderregelungen ist nach den Wertungen des § 8 AVG (der im Wege des § 11 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Anwendung findet) danach zu differenzieren, ob es sich um eine persönliche oder dingliche Sache handelt, in welche die Rechtsnachfolgerin eintreten soll (Hengstschläger/Leeb, AVG § 8 [Stand 1. Jänner 2014, rdb.at] Rz 24).

Grundsätzlich gilt, dass im öffentlichen Recht begründete Rechte und Pflichten ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung weder im Wege der Einzel- noch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen. Demgegenüber gilt aber der im Zivilprozessrecht geltende Grundsatz des Eintritts in das Verfahren des Rechtsvorgängers auch im Verwaltungsverfahren, soweit die Beschaffenheit des Rechtsanspruchs einer Rechtsnachfolge nicht entgegensteht (Hengstschläger/Leeb, AVG § 8 [Stand 1. Jänner 2014, rdb.at] Rz 24; verweisend auf § 155 ZPO). Wenn die Rechtsnachfolge einer Nachfolgegesellschaft in die Parteistellung der Vorgängergesellschaft im Falle einer Verschmelzung möglich ist, ohne dass es einer dinglichen Wirkung der betroffenen Verwaltungsangelegenheit bedarf, muss dies auch für den Fall der Abspaltung und dem nachträglichen Kauf von Unternehmensanteilen gelten.

IV.2. Zur Anwendung der KVO in der Fassung BGBl. II Nr. 630/2020

Das VwGVG enthält grundsätzlich keine ausdrückliche Regelung, welche Sach- und Rechtslage das Verwaltungsgericht seiner Prüfung der Rechtslage zugrunde zu legen hat. Generell gilt, dass verwaltungsgerichtliche Entscheidungen nach der in diesem Zeitpunkt maßgeblichen Sach- und Rechtslage zu treffen sind (vgl VwGH 21. Oktober 2014, Ro 2014/03/0076 ; 24. März 2015, Ro 2014/09/0066 ; 27. April 2016, Ra 2015/05/0069).

Die Beantwortung der Frage, welches Recht von der Behörde anzuwenden ist, hängt von der Auslegung jener Bestimmungen ab, die den zeitlichen Anwendungsbereich zum Gegenstand haben. Eine solche Regelung folgt entweder explizit (bspw. im Wege einer Übergangsbestimmung) oder implizit aus dem Regelungstatbestand der Norm, etwa wenn auf einen bestimmten Zeitpunkt oder einen bestimmten Zeitraum abgestellt wird (VwSlg 12.280/A/1986; VwSlg 9.315 A/1977). Insoweit folgt aus der Zeitraumbezogenheit einer bestimmten Norm über ihr Außerkrafttreten hinaus auch deren Wirksamkeit und insoweit die Anwendbarkeit für den jeweiligen Zeitraum. Dem folgend erachtete der VfGH in der (dem gegenständlichen Verfahren vorangegangenen) Normprüfung die Anwendung der Vorschriften über die Anrechnung der C__ in der Fassung BGBl. II Nr. 630/2020 für wirksam, weil diese für den Zeitraum auf den sich der verfahrensgegenständliche Antrag bezieht weiterhin anzuwenden ist (vgl. V 43/2024-12, V 50/2024-11; verweisend auf die Rechtsprechung zur Zeitraumbezogenheit sogenannter Systemnutzungstarife im Energierecht VfSlg. 15.888/2000; mwN).

Durch die Antragstellung am 10. Juni 2022 (AT-0011-21) zur Anrechnung von 23.367 Tonnen CO_2 auf das Ziel nach § 7 KVO (bezogen auf das Verpflichtungsjahr 2021) ist die dem Bf treffende Pflicht zur Einsparung von Treibhausgasemissionen anhand der §§ 19a bzw. 19b KVO in der Fassung BGBl. II Nr. 630/2020 zu bestimmen.

IV.3. Zum sanktionsrechtlichen Transaktionsverbot

Im verfahrensgegenständlichen Bescheid wurde festgehalten, dass die einschlägigen Bestimmungen der Sanktionsverordnung von der bB deshalb zu berücksichtigen sind, weil die bB über die Genehmigung der Anrechnung unmittelbar in die Vertragserfüllung involviert ist. Die bB kam zum Schluss, dass im Falle der Sanktionsrelevanz der Anrechnung das Verbot des Vertragsschlusses bzw. der Vertragserfüllung der Pflicht zur Genehmigung (wegen Erfüllung aller nationalen einfachgesetzlichen Voraussetzungen) vorgeht.

Das Transaktionsverbot des Art. 5aa der VO (EU) 833/2014 bildet einen Teilaspekt des 4. Sanktionspakets, der im Wege der VO (EU) 2022/428 etabliert wurde. Die damit verbundenen restriktiven Wirkungen traten am Tag ihrer Veröffentlichung

im Amtsblatt am 15. März 2022 in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat wirksam. Sie begründen neben einer möglichen Gesetzwidrigkeit (infolge von Unionsrechtswidrigkeit) des Kaufvertrags nach § 879 Abs. 1 ABGB auch die Pflicht nationaler Behörden von der Anrechnung (bei Erfüllen sämtlicher materieller Voraussetzungen) abzusehen (vgl. zur Berücksichtigung des Anwendungsvorrangs im verwaltungsbehördlichen Verfahren [neben vielen nicht zuletzt] EuGH, 22. Juni 1989, C-103/88). Wenn und soweit eine behördliche Genehmigung eine Bedingung für die Erfüllung vertraglicher Pflichten bildet, wäre diese unionsrechtswidrig, wenn das zugrundeliegende Geschäft im Entscheidungszeitpunkt ebenfalls gegen Unionsrecht verstößt. Insoweit geht die bB zutreffend davon aus, dass sie den Anwendungsvorrang zu berücksichtigen, und die Genehmigung zu versagen hat, wenn ein unmittelbares oder mittelbares Geschäft mit einer in Art. 5aa Abs. 1 lit. a bis c genannten sanktionierten juristischen Person bzw. Organisation vorliegt.

3.1. Zum Begriff „Geschäft"

Die VO (EU) 833/2014 enthält keine Legaldefinition des Begriffs „Geschäft". Anhaltspunkte für eine Auslegung finden sich in der VO (EU) 961/2010, welche durch Art. 1 lit. b einen Vertrag oder eine Transaktion wie folgt definieren: „[…] jedes Geschäft, ungeachtet der Form und des anwendbaren Rechts, bei dem dieselben oder verschiedene Parteien einen oder mehrere Verträge abschließen […]" (ähnliches Verständnis auch in VO [EU] 269/2014). Demgegenüber unterstellen die Ausführungen der Europäischen Kommission zu „state-owned enterprises" ein viel breiteres Verständnis. Diese führen aus: *„This provision prohibits the conclusion of new contracts after 16 March 2022 with the legal persons contained in the Annex. The prohibition also applies to the execution of existing ones after 15 May 2022 or to the provision of any sort of economically valuable benefit (such as services or payments), even in the absence of such contractual relationship* […] (abrufbar unter: <https://aaa.ec.europa.eu/document/download/07f53721-7c67-4ce9-9198-dd26a8c99f8b_en?filename=faqs-sanctions-russia-state-owned-enterprises_en.pdf> [Stand 02. Juli 2024]). Das Transaktionsverbot gegenüber Personen des Abs. 1 lit. a bis c erstreckt sich insoweit sowohl auf den Abschluss als auch die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen; ein solch weites Verständnis des Anwendungsbereichs erfasst jedwede Vorteilsverschaffung (selbst außerhalb von Vertragsverhältnissen) als Transaktion im Sinne dieser Bestimmung.

Der C__-Kaufvertrag zwischen der Bf und der D__ lässt durch Punkt 3.4 (dem Wortlaut nach: *Delivery of UERs by the Seller is completed and title to the Buyer upon the verified UERs from the Project having received an official Approval and said Apporval is received by the Buyer [the „Delivery Completion"]*) darauf schließen, dass die Genehmigung der Anrechnung nicht (ähnlich wie grundverkehrsbehördliche Genehmigungen) den Titel, sondern den Modus des

Kaufvertrags bedingt. Insoweit ging die bB richtigerweise davon aus in die Vorteilsverschaffung eingebunden zu sein, da die Genehmigung eine Bedingung für die Eigentumsübertragung bildet und insoweit faktisch die (sanktionsrelevante) Vorteilszuwendung ermöglicht.

Wenn und soweit aber die behördliche Genehmigung eine (aufschiebende) Bedingung für den C__-Kaufvertrag als Titel bildet, ist davon auszugehen, dass auch der Kaufvertrag an sich den Gegenstand der Sanktionsprüfung bildet, weil dieser im Falle der Anrechnung eine zumindest mittelbare Transaktion an eine Person im Sinne des Abs. 1 lit. a bis c darstellt. So ist gerade nicht davon auszugehen, dass der Anwendungsbereich der Sanktionsbestimmung durch simple Vertragsgestaltung umgangen werden kann. Da diese Transaktion gerade dem Zweck des Art. 5aa zuwiderläuft, wäre von der (Unions-)Gesetzwidrigkeit und damit von der (absoluten) Nichtigkeit eines Kaufvertrags auszugehen (§ 879 Abs. 1 ABGB), dem die bB durch ihre Genehmigung (von der schwebenden Unwirksamkeit) zur Wirksamkeit verhelfen würde.

3.2. Unmittelbares Geschäft mit einer Organisation iSd Abs. 1 lit. c

Da die Anrechnung (ob als Gegenstand des Vertragsschlusses oder der Erfüllung) ein Geschäft im Sinne des Art. 5aa der VO (EU) 833/2014 darstellt, war zu prüfen, ob die D__ als Organisation im Sinne des Abs. 1 lit. a bis c verstanden werden kann. Die D__ ist weder eine außerhalb der Europäischen Union niedergelassene Gesellschaft (nach lit. b) noch wird sie in Anhang XIX der VO (EU) 833/2014 (lit. a) genannt. Demgegenüber bildet die D__ eine juristische Person, die im Namen oder auf Anweisung einer unter lit. a oder b aufgeführten Organisation handelt (lit. c)

Wenn die Bf anführt, dass Art. 5aa den Kreis der vom Sanktionsverbot betroffenen Personen in den lit. a und b für Konzerne abschließend regelt, mithin lit. c nur für Unternehmen gilt, die „im Namen bzw. auf Anweisung" eines sanktionierten Unternehmens handeln und dabei nicht einem Konzernverbund mit den im Anhang XIX gelisteten Unternehmen angehören, beruft sie sich letztlich auf eine rechtliche Bewertung des deutschen BMWK vom 19. Mai 2022, der für die Auslegung nicht mehr als der Charakter einer Rechtsmeinung zukommt (*BMWK*, Fragen und Antworten zu Russland-Sanktionen, Fassung v. 19. Mai 2022 – FAQ 36). Bei systematischer Betrachtung muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die lit. a bis c einander gerade nicht ausschließen. So verweist einschlägige Literatur darauf, dass sich die Kommission in einer Stellungnahme zur alten Fassung des Art. 5 VO 833/2014 dafür aussprach, dass das Verbot auch greift, wenn eine mehrheitlich gehaltene EU-Tochter im Namen oder auf Anweisung ihrer sanktionierten Mutter handelt (*Schwendlinger/Glöcke*, Die Russland-Sanktionen der EU, EuZW 2022, 499 [508], verweisend auf Commission Opinion of

17. Oktober 2019 on Article 5 (1) of Council Regulation (EU) No. 833/2014, C(2019) 7476 final). Es muss davon ausgegangen werden, dass einer beinahe wortgleichen Differenzierung auch dieselben Wertungen zugrunde liegen, sodass Art. 5 aa ein weites Verständnis zu unterstellen ist.

Um festzustellen, was unter der Wortfolge „im Namen oder auf Anweisung (acting on behalf or at the direction of)" zu verstehen ist, muss zunächst hervorgehoben werden, dass die Europäische Kommission nicht einfach danach differenziert, ob jemand „on behalf of" oder „at the direction of" handelt. Generell gilt, dass das Handeln „on behalf of" mithin ein Handeln „im Namen von" nicht wörtlich im Sinne direkter Stellvertretung zu verstehen ist, sondern auch für jene Fälle gilt, in denen bloß für wirtschaftliche Interessen des Vertretenen gehandelt wird; mithin sind auch Handelsvertretervertragsbeziehungen vom Anwendungsbereich erfasst.

Darüber hinaus muss eine Interpretation dieser Wortfolge nach den Ausführungen der Europäischen Kommission mangels Legaldefinition unter Zugrundelegung relevanter Begleitumstände erfolgen (im Wortlaut: *„in the absence of a definition and/or criteria that can be used to assess whether an entity acted on behalf or at the direction of a targeted entity, the NCA should take into account all the relevant circumstances in order to establish the situation at hand*"). Es wird explizit festgehalten, dass die Eigentumsverhältnisse für sich genommen nur ein Indiz darstellen, die die Annahme der Einflussnahme erhöhen können.
Neben Eigentums- und Kontrollstrukturen (und Verbindungen zwischen natürlichen Personen) sind Art und der Zweck der Transaktion in Verbindung mit den erklärten geschäftlichen Pflichten des Unternehmens, sowie frühere Fälle, in denen im Namen oder auf Anweisung des Zielunternehmens gehandelt wurde, sowie Angaben von Dritten und/oder tatsächliche Beweise, die darauf hindeuten, dass das Zielunternehmen Anweisungen erteilt hat, von Bedeutung.

Als Handelsvertreterin stellt sie (gegenüber europäischen Abnehmern) einen inhärenten Bestandteil der Wertschöpfungskette des F__ dar; dass sie dabei „im Namen" und „auf Anweisung" der F__ handelte, ergibt sich neben den Eigentums- bzw. Kontrollstrukturen nicht zuletzt aus dem Unternehmensgegenstand, der Geschäftstätigkeit in der Vergangenheit und dem Art und Zweck der Transaktion (vgl. die Ausführungen der Europäischen Kommission Begriff „state-owned enterprises" bzgl Art 5aa). Die D__, die ursprünglich unter dem Namen „V__" und dann unter dem Namen „S__" firmierte, ging stets der Vermarktung von F__ Produkten nach. Insoweit ist es auch nicht verwunderlich, dass sich dieselbe (im Verhältnis zu ihrer langjährigen Geschäftstätigkeit) schon kurze Zeit nach Fassung des obgenannten Termination-Agreements in Liquidation befindet. Bis vor Liquidation war die D__ im Alleineigentum der T__, die für sich genommen wiederum im Eigentum der F__ steht. Der gegenständliche C__-Kaufvertrag ist nicht mehr als Ausdruck des Geschäftszwecks der D__ im Vertrieb von F__-Produkten in Österreich bzw. in der Europäischen Union. Dass die

Handelsvertretervertragsbeziehung kurz vor Abschluss des Kaufvertrags beendet wurde, tut dieser Ansicht ebenfalls keinen Abbruch. Den Ausführungen der Kommission zufolge soll der Anwendungsbereich des Transaktionsverbotes auch jene Konstellationen erfassen, in denen das Bestehen tatsächlicher Eigentums- und Kontrollverhältnisse verschleiert wird (im Wortlaut betreffend Änderung der Eigentumsverhältnisse in Umgehungsabsicht: *„In such a situation there are reasonable grounds to suspect that the share transfer has been put in place in bad faith to camouflage the effective ownership or control or to circumvent the applicability of Article 5 aa"*).

Das Weisungs- und Kontrollverhältnis wird von der bB richtigerweise nicht zuletzt auch durch die aktuelle Errichtungserklärung der D__ vom 11. Mai 2022 unterstrichen, in dem ein Weisungsrecht der Gesellschafter gerade nicht ausgeschlossen wurde.

Unter Zugrundelegung der oben angeführten Feststellungen, insbesondere mit Blick auf die Zusammenhänge zu den Jahresabschlüssen und den einschlägigen Lageberichten, ist der bB beizupflichten, dass bei kumulierter Betrachtung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse dem Geschäftszweck der D__, dem Zweck des C__-Kaufvertrags und der möglichen Einflussnahme der Gesellschafterin davon auszugehen ist, dass es sich bei gegenständlichem Vertrag um ein Geschäft mit einer juristischen Person gehandelt hat, die im Interesse bzw. auf Anweisung der in Anhang XIX der VO (EU) 833/2014 gelisteten F__ handelte.

3.3. Mittelbares Geschäft mit einer Organisation iSd Abs. 1 lit. b

Über die Bewertung des Abschlusses des Kaufvertrags als unmittelbares Geschäft ist die Erfüllung der daraus erwachsenden Pflichten auch als mittelbares Geschäft gegenüber der T__ (als Organisation nach Abs. 1 lit. b) zu werten, da diese zum Vertragsschlusszeitpunkt das Alleineigentum an der D__ hielt und sich selbst im Alleineigentum der F__ (einer Organisation nach Anhang XIX der Verordnung) befand. Das ursprüngliche dem C__-Kaufvertrag zugrundeliegende Projekt hätte bei Bestehen der einschlägigen Sanktionsbestimmungen im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 19b Abs. 2 KVO jedenfalls abgewiesen werden müssen, da die Anerkennung des Projekts den Handel mit den C__ überhaupt erst ermöglicht hätte. Insoweit sind auch alle folgenden Transaktionen und Vorteile zumindest mittelbar auch dem Projektträger und damit der F__ zuzurechnen.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da eine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133 Absatz 4 BVG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht zwar nicht von bestehender einheitlicher

Judikatur zu den Fragen der anzuwendenden Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt und Rechtsnachfolge ab, allerdings fehlt es an höchstgerichtlicher Auslegung über Anwendungsbereiche und Reichweite der anzuwendenden Sanktionsbestimmungen. Gerade die vom Verwaltungsgericht zu lösende Rechtsfrage, inwieweit nationale Behörden KVO-Genehmigungen im Licht der unionsrechtlichen Sanktionsbestimmungen und dem damit verbundenen Begriff des Geschäfts zu beurteilen haben, wurde bislang durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht beantwortet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar